

Vermerk

über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 8 Gesetzes zur Erhaltung und Pflege des Waldes und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Rodung von Wald im Sinne Landewaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von unter 3 ha Wald

Grundstück: Berlin - Rosenthal, Kirchstraße 69
Vorgang: MUF - Neubau von Unterkünften für geflüchtete Personen in 7 freistehenden Wohnhäusern

Mit Antrag vom 30.08.2019 beantragte die GESOBAU AG die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben. Bestandteil dieses Antrags ist auch der Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung für eine Waldfläche mit einer Gesamtgröße von c. 4.470 qm. Die auf der Fläche vorhandenen Eschenahorn, Weiden und Robinien sind aus forstlicher Sicht als Waldbäume anzusehen. Damit liegt die Waldeigenschaft für die Gesamtfläche vor.

Sowohl § 8 LWaldG als auch Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG-Bln sehen eine standortbezogene Vorprüfung bei Waldumwandlungen unter 3 ha vor.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur die Waldumwandlung, nicht das gesamte Bauprojekt.

Folgende Unterlagen lagen dieser Prüfung zugrunde:

- 10 Blatt Eingriff- Ausgleichsgutachten vom 26.11.2019
- 4 Blatt Standortbezogene UVP-Vorprüfung vom 02.12.2019
- 13 Blatt Artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtsgrundlagen:

- UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).
- UVPG Bln
Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) BWaldG, vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).
- LWaldG Bln
Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist
- Für die Waldumwandlung besteht gemäß § 8 Absatz 2 LWaldG und Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG Bln eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 und der Anlage 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- Berliner Forsten 2011: Leitfaden zur Waldumwandlung und zum Waldausgleich im Land Berlin, Band 1 und 2.
- Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160).

Standortbezogene Vorprüfung 1. Stufe

Mit der Durchführung der 1. Stufe der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Sachverhaltsdarstellung:

Die Prüfung erfolgt anhand der Kriterien gem. Anlage 3 § 7 (2) UVPG.

2. Standort der Vorhaben:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien:

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

2.2 Qualitätskriterien:

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

2.3 Schutzkriterien:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Zu 2.1 Nutzungskriterien

Auf dem Grundstück Kirchstraße 69 in Berlin Pankow ist auf einer Fläche von ca. 7.200 qm die Errichtung von 7 dreigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 1.960 qm geplant. Das Gebiet liegt im Bezirk Pankow, Ortsteil Rosenthal auf der Südseite der Straße 134 (Kirchstraße). Nördlich und westlich des Grundstücks liegen Parzellen der Kleingartenanlage „Windige Ecke“. Das östlich angrenzende Grundstück wird neu bebaut. Das Grundstück liegt seit längerer Zeit brach, so dass sich bereits größere Bäume entwickeln konnten. Ein kleiner Teil der Fläche, in der Mitte des Grundstücks, ist offen und nur wenig bewachsen. Neben fremdländischen Arten wie canadischer Goldrute, Robinie und Eschenahorn sind auch heimische Bäume, vor allem Weiden zu finden. Gebäude oder Gebäudeteile stehen nicht auf der Fläche.

Zu 2.2 Qualitätskriterien

Grundwasserschutzfunktion

Das Grundwasser im Plangebiet besitzt eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit.

Die Grundwasserschutzfunktion der Waldfläche wird daher entsprechend des Waldleitfadens als gering bewertet. (2 Wertpunkte)

Oberflächenwasserschutzfunktion

Das nächst liegende Oberflächengewässer ist der Zingergraben, der in einer Entfernung von ca. 110 m zum Plangebiet verläuft. Die Oberflächenwasserschutzfunktion wird daher als sehr gering bewertet. (0 Wertpunkte)

Bodenschutzfunktion

Entsprechend der Karte „Planungshinweise zum Bodenschutz“ aus dem Umweltatlas Berlin besitzen die Böden im Plangebiet eine geringe Schutzwürdigkeit. Der im Plangebiet vorhandene Boden besitzt eine geringe Archivfunktion für die Naturgeschichte. Die Filter- und Pufferfunktion ist gering. Die Regelungsfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt wird als mittel bewertet. Es ergibt sich hieraus eine mittlere Schutzwürdigkeit (1,5 Wertpunkte).

Erosionsschutzfunktion

Eingriffs- / Ausgleichsgutachten Kirchstraße 69, Berlin Pankow 26. November 2019 BACHER Landschaftsarchitekten Seite 17 von 20 Der Umweltatlas Berlin gibt als Bodenart Feinsand und lehmiger Sand an. Da das Gelände weitgehend eben ist, ist die Erosionsgefährdung sehr gering. (0 Wertpunkte)

Immissionsschutzfunktion

Die Fläche innerhalb eines Wohn- und Kleingartengebietes. Sie liegt nicht zwischen einer Emissionsquelle und einer schutzbedürftigen Nutzung, ist jedoch als Waldfläche in die Kategorie berlinweiter Immissionsschutz einzuordnen (2 Wertpunkte)

Klimaschutzfunktion

Laut Waldleitfaden besitzen Waldflächen mit einer Bestockungshöhe von mehr als 2 m eine klimatisch stark entlastende Funktion. Da die Gehölzflächen überwiegend mehr als 2 m hoch sind, werden sie mit 5 Wertpunkten bewertet. Dies betrifft ca. 4.470 qm der Fläche des Plangebietes. Die Ruderalfluren werden mit 3 Punkten bewertet. Dies betrifft ca. 2.600 qm der Fläche. Der Betonweg wird mit 0 Punkten bewertet (100 qm).

Biotopschutzfunktion

Die Fläche besteht aus einem hohen Anteil an Eschenhorn und Robinien sowie einigen Weiden und 2 Pappeln. Die Bewaldung ist durch Sukzession entstanden. Sie wird dem Biotoptyp 08900 (Ahorn-Robinien-Pionierwald) zugeordnet und mit 5 Wertpunkten bewertet. Auf Grund ihrer Größe, des Vorkommens zahlreicher nicht heimischer Arten und des geringen Anteils an Baumhöhlen besitzt sie keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, so dass kein Zuschlag vergeben wird.

Sichtschutzfunktion

Die Waldfläche liegt in einem Gebiet, in dem Wohnbebauung und Kleingartenflächen vorhanden sind. Innerhalb des durch Siedlungen geprägten Bereiches sind keine Objekte vorhanden, die zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Sichtschutzfunktion wird daher als gering bewertet. (1 Wertpunkt)

Bedeutung für die Erholungsnutzung

Die Waldfläche ist zur Zeit vollständig eingezäunt und steht damit nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Die Erholungsfunktion wird daher als gering bewertet (1,5 Wertpunkte).

Das Plangebiet wird im Landschaftsprogramm Berlin der Kategorie IV zugeordnet. Es erfolgt daher kein Zuschlag für die Freiraumversorgung, da dieser nur für die Kategorien I und II erteilt wird. Da die Fläche keine Bedeutung als Erholungswald hat, erfolgt kein Zuschlag für die akustische Belastung.

Nutzungsfunktion des Waldes

Bei den Gehölzflächen im Plangebiet handelt es sich nicht um eine eingerichtete Forstfläche und besitzt keine allgemeine forstwirtschaftliche Bedeutung. Im Ergebnis der Baumerfassung (Anlage 4) ergibt sich ein durchschnittlicher Brusthöhendurchmesser von 30 cm, so dass der Bestand als mittel eingestuft wird. (2 Wertpunkte)

Zu 2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgesetzes nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Ergebnis: nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Ergebnis:

Berlin ist als Metropole und Bundeshauptstadt Bestandteil des Zentrale-Orte-Systems der Region Berlin – Brandenburg (LEP B-B HR 2019) und weist eine hohe Bevölkerungsdichte auf. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung im Gesamtraum Berlin-Brandenburg

2.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiet, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ergebnis: nicht betroffen

Fazit

Besonders empfindliche Gebiete entsprechend der Schutzkriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 sind durch den Bau der modularen Flüchtlingsunterkunft in Bezug auf den Unterpunkt 2.3.10 betroffen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist „die Siedlungstätigkeit (...) räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (...). Das Bauvorhaben fügt sich in diesen Kontext ein.

Als Ergebnis der 1. Stufe der Vorprüfung sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien gegeben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erkennen.

Die Durchführung der 2. Stufe der Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.

Karge